

Digitale Kunst: Herausforderung für IP und Eigentum?

Kunstrechtstag (13.11.2023 – Hofburg Wien)

Was bedeutet (geistiges) Eigentum?

Das Eigentumsrecht ist das stärkste Zuweisungsrecht einer Sache an eine Person. Eigentum kann an körperlichen Sachen aber auch an geistigen Schöpfungen bestehen.

Wie verhält es sich mit Kunstwerken?

In Kunstwerken vereinen sich diese beiden Eigentumsformen: das körperliche Kunstwerk und die darin ausgedrückte geistige Schöpfung des Künstlers. In diesen Kontext stellt digitale Kunst – also Kunst geschaffen mit Computer/Software und sich digitaler Technologien als Medium bedienend – eine besondere Herausforderung dar, wie z.B. NFTs oder KI-generierte Kunst.¹

Was bedeutet das für Erwerber von Werken?

Erwerber von Kunstwerken erwerben in der erste Linie das Sacheigentum am Werk. Verbleibt das geistige Eigentum beim jeweiligen Urheber, kann dies jedoch zu Einschränkungen für den Erwerber führen, was die Nutzung des Kunstwerks angeht.

Das Urheberrecht schützt sowohl die geistigen Interessen des Urhebers als auch die wirtschaftlichen.

1. Geistige Interessen

- a. Urheberbezeichnung: Der Urheber kann auswählen ob und wenn ja wie er bezeichnet werden will. Reproduktionen müssen mit einem Zusatz versehen werden, um nicht den Anschein eines Originals zu erwecken. Bei NFTs ist das Original zweifelsfrei identifizierbar, weshalb auch hier Reproduktionen mit einem Hinweis versehen werden müssen. Der Erwerber darf die Bezeichnung nicht verändern oder entfernen.

Beispiele: Auch einem von einem KI-Programm erstellte Signatur kann eine Urheberbezeichnung darstellen, sofern das Werk geschützt ist und der Urheber entsprechend zu verstehen gibt, dass er diese Bezeichnung wünscht.

- b. Werkschutz: Der Werkschutz schützt das Interesse des Künstlers, sein Kunstwerk im integralen, von ihm intendierten Zustand zu erhalten. Der Erwerber darf ohne seine Zustimmung nur Veränderungen vornehmen, die nach Verkehrsgewohnheiten zulässig sind, insbesondere solche, die für die geplante Werknutzung notwendig sind.

Beispiele: Sind mehrere Objekte zu einer Sammlung zusammengefasst worden von dem Künstler, dürfen sie nur mit Zustimmung aufgespalten werden, da der integrale Zustand des Kunstwerks sonst verändert wird. Auch Änderungen des Kontext können eine zustimmungspflichtige Änderung darstellen. Bei digitaler Kunst ist besonders bei NFTs zu beachten, dass irreversible Änderungen auch dann ohne Zustimmung nicht zulässig sind, wenn das Kunstwerk nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

¹ Werke der bildenden Künste, die unter Zuhilfenahme von selbstlernenden Algorithmen auf der Basis von mathematischen Wahrscheinlichkeitsberechnungsmodellen und durch menschliche Kommandos (Prompts) generiert werden.

2. Wirtschaftliche Interessen

- a. Dem Urheber wird vom Gesetz das alleinige Recht zugewiesen, das Werk zu vervielfältigen oder etwa online zur Verfügung zu stellen. Das ist auch besonders bei digitaler Kunst zu beachten, wo Vervielfältigungen sehr einfach und schnell entstehen können.
- b. Weiters entscheidet der Urheber über die Veröffentlichung des Werkes.

Beispiel: Ein Erwerber darf ein privat verkauftes Kunstwerk, das noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, nicht ohne Absprache mit dem Künstler öffentlich ausstellen. Bei NFTs ist der Zeitpunkt des „Mintings“ der Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Worauf ist zu achten?

Grundsätzlich ist es ratsam beim Erwerb des Sacheigentums an einem Kunstwerk auch das geistige Eigentum mitzubedenken und entsprechende Regelungen in den Vertrag aufzunehmen.

Werden keine Abreden getroffen richtet sich gem. §24c UrhG die Einräumung von Nutzungsrechten nach dem Vertragszweck.